



Bauangelegenheiten:			
a) Bauantrag Errichtung einer Garage mit Lagerraum, Flst.Nr. 6931, OT Dürren			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	18.12.2017	Beschlussfassung	632.6
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu

Begründung:

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit ist demnach nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Bereits im Jahre 2006 hat der Bauherr eine Baugenehmigung u.a. für den Neubau einer Garage am nun geplanten Standort erhalten. Damals wurde die Garage jedoch nicht gebaut. Nun hat der Bauherr erneut einen Bauantrag für die Garage eingereicht, allerdings in etwas größerer Ausführung. Sie soll auf einer Länge von 9,80 Metern und zweigeschossig errichtet werden. Im Erdgeschoss befindet sich die eigentliche Garage, im Obergeschoss ein Lagerraum.

Da die Garage nun um einiges massiver ist als beim ursprünglichen Bauantrag ist die Frage des Einfügens nicht unproblematisch. Nach Einschätzung der Verwaltung könnte das gemeindliche Einvernehmen aber dennoch erteilt werden.

Anke Finsterle
Bauamtsleiterin

Anlage

Lageplan
Ansichten
Schnitt